

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 31. Juli 1987

23. Stück

31. Verordnung: Nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen an Stelle von Eigenmitteln (Eigenmittelerersatzdarlehen); Neufestlegung.

31.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. Juli 1987, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen an Stelle von Eigenmitteln (Eigenmittelerersatzdarlehen) neu festgelegt werden

Auf Grund des § 30 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 26. Februar 1985, LGBL für Wien Nr. 16, mit der nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen an Stelle von Eigenmitteln (Eigenmittelerersatzdarlehen) festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Eine außerordentliche wirtschaftliche Belastung, die eine volle Darlehensgewährung zur Folge hat, liegt dann vor, wenn das jährliche Familieneinkommen bei Einzelpersonen 100 000 S, bei zwei Personen 128 000 S, bei drei Personen

156 000 S und bei vier und mehr Personen 184 000 S nicht übersteigt. Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren sämtliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Familien im Sinne des § 33 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 wird das Eigenmittelerersatzdarlehen in voller Höhe gewährt, wenn das jährliche Familieneinkommen bei zwei Personen 225 000 S, bei drei Personen 253 000 S, bei vier Personen 281 000 S und bei fünf oder mehr Personen 309 000 S nicht übersteigt. Übersteigt das Einkommen die vorstehenden Beträge, so ist das Eigenmittelerersatzdarlehen derart einzuschränken, daß es für jeweils begonnene 7 000 S, um welche die Einkommensgrenzen überschritten werden, um ein Fünftel (20 vH) gekürzt wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Mayr